

B E K A N N T M A C H U N G

Test und Registrierung von Handelsalgorithmen

1. Registrierung getesteter und bereits im Einsatz befindlicher Handelsalgorithmen

Die Handelsteilnehmer werden aufgefordert, Algorithmen, die von Ihnen getestet worden sind und bereits von dem Handelsteilnehmer oder von einem mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsGⁱ, dem der Handelsteilnehmer direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewährt, zum Einsatz im elektronischen Handelssystem der Tradgate Exchange verwendet werden, bis zum

20. Dezember 2017

durch Übersendung einer Tabelle in dem Format

Kennung Handelsteilnehmer	Kennung des Algorithmus	getestet	bereits im Einsatz
NUM4	ALPHANUM20 (entsprechend FIX-Tag 25029)	y/n	y/n
...
...

per E-Mail an support@tradegate.de anzuzeigen und registrieren zu lassen.

2. Test und Registrierung von Handelsalgorithmen

Die Handelsteilnehmer werden aufgefordert, Algorithmen, die ab dem 3. Januar 2018 von dem Handelsteilnehmer oder von einem mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsGⁱⁱ, dem der Handelsteilnehmer direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewährt, zum Einsatz im elektronischen Handelssystem der Tradgate Exchange vorgesehen sind und die nicht bis zum 20. Dezember 2018 gemäß Nummer 1. angezeigt und registriert worden sind, vor der ersten Verwendung zum Test in der seit dem 1. November 2017 zur Verfügung stehenden Testumgebung zu testen, um sicherzustellen, dass die getesteten Algorithmen nicht zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder solche hervorrufen.

Nach Abschluss der Tests sind die getesteten Algorithmen durch Übersendung einer Tabelle in dem Format

Kennung Handelsteilnehmer	Kennung des Algorithmus	getestet
NUM4	ALPHANUM20 (entsprechend FIX-Tag 25029)	y/n
...
...

per E-Mail an support@tradegate.de anzuzeigen und registrieren zu lassen.

3. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2017/584 in Verbindung mit §§ 14aⁱⁱⁱ und 14b^{iv} der Börsenordnung in der am 3. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung werden die Handelsteilnehmer der Tradegate Exchange u. a. verpflichtet, jeden von ihnen oder von mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG^v, denen sie direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewähren, im Rahmen algorithmischen Handels im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 WpHG^{vi} eingesetzten Computeralgorithmus mit einer eindeutigen, dauerhaft zugeordneten Kennzeichnung zu versehen und vor der ersten Verwendung in einer von der Börse zur Verfügung gestellten Testumgebung zu testen, um zu vermeiden, dass der getestete Algorithmus zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beiträgt oder solche hervorruft.

Berlin, den 10. November 2017

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER TRADEGATE EXCHANGE

ⁱ in der am 3. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung

ⁱⁱ in der am 3. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung

ⁱⁱⁱ § 14a BörsO in der am 3. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung lautet:

§ 14a Mittelbare Handelsteilnehmer mit direktem elektronischen Zugang

- (1) *Handelsteilnehmer, die anderen Personen direkten elektronischen Zugang im Sinne des § 2 Abs. 9 BörsG zum elektronischen Handelssystem gewähren wollen, haben dies der Geschäftsführung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Erklärung beizufügen, aus der sich ergibt, auf welche Weise der Handelsteilnehmer seinen Pflichten aus Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 nachkommt.*
- (2) *Handelsteilnehmer dürfen direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem nur gewähren, wenn sichergestellt ist, dass die den direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem nutzenden Personen (mittelbare Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG) das elektronische Handelssystem ausschließlich in Übereinstimmung mit den börsenrechtlichen Bestimmungen, dieser Börsenordnung und den Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange nutzen.*
- (3) *Handelsteilnehmer, die mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewähren, (DEA-Bereitsteller) sind verpflichtet, alle Ordereinstellungen, Orderlöschungen und/oder Orderänderungen, die von einem mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG an das elektronische Handelssystem übermittelt werden, mit einer von ihnen dem mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG dauerhaft zugeordneten individuellen elektronischen Kennung zu versehen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem. § 14 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.*
- (4) *Bei der Gewährung direkten elektronischen Zugangs zum elektronischen Handelssystem ist der DEA-Bereitsteller für alle von dem mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG an das elektronische Handelssystem übermittelten Eingaben, insbesondere Ordereinstellungen, Orderlöschungen und/oder Orderänderungen, sowie insbesondere dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des direkten elektronischen Zugangs zum elektronischen Handelssystem nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Im Falle eines Verstoßes gegen börsenrechtliche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen des Regelwerks der Tradegate Exchange, insbesondere der Börsenordnung*

und/oder der Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange, durch einen mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG kann die Geschäftsführung

1. den Zugang von Aufträgen des mittelbaren Handelsteilnehmers im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG in das elektronische Handelssystem zeitweise oder dauerhaft sperren und/oder
 2. dem DEA-Bereitsteller die Gewährung direkten elektronischen Zugangs zum elektronischen Handelssystem an mittelbare Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG generell oder im Einzelfall untersagen.
- (5) Jeder DEA-Breitsteller hat der Geschäftsführung regelmäßig ein Verzeichnis der von ihm den mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG, denen er direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewährt, dauerhaft zugeordneten individuellen elektronischen Kennungen im Sinne des Abs. 3 zu übermitteln.

iv § 14b BörsO in der am 3. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung lautet:

§ 14b Test und Kennzeichnung durch algorithmischen Handel erzeugter Aufträge

- (1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, jeden von ihnen oder von mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG, denen sie direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewähren, im Rahmen algorithmischen Handels im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 WpHG eingesetzten Computeralgorithmus mit einer eindeutigen, dauerhaft zugeordneten Kennzeichnung zu versehen und vor der ersten Verwendung in einer von der Börse zur Verfügung gestellten Testumgebung zu testen.
- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, jede von ihnen oder von mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG, denen sie direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewähren, durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 WpHG erzeugten und an das elektronische Handelssystem übermittelte Auftragseinstellung, Auftragslöschung und/oder Auftragsänderung mit der gemäß Abs. 1 dem hierfür jeweils verwendeten Computeralgorithmus zugeordneten Kennzeichnung kenntlich zu machen.
- (3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem.

v in der am 3. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung

vi in der am 3. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung